



IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/110**

A02, A07

STELLUNGNAHME

Ihr/e Ansprechpartner/in
Achim Hoffmann

E-Mail
achim.hoffmann@koeln.ihk.de

Telefon
0221 1640-3020

Datum
20.11.2017

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen, Gesetzentwurf der Landesregierung

in Verbindung mit

Antrag der Fraktion der SPD „Kommunale Investitionen stärken - Ausgewogene und zielgerechtere Verteilung der Bundesmittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds beibehalten“, LT-Drs. 17/82

Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 24. November 2017

IHK NRW begrüßt die Aufstockung des Kommunalinvestitionsförderungsfonds um weitere 3,5 Mrd. Euro auf Bundesebene, sieht doch die Finanzordnung bei Nutzung der Infrastruktur auf örtlicher Ebene eigentlich die Kommunen und mittelbar die Länder in der Pflicht. Ziel mit den zusätzlichen Fördermitteln ist es dabei, die Investitionstätigkeit finanzschwacher Städte und Gemeinden zu fördern und eine Verbesserung der Schulinfrastruktur dieser Kommunen zu erreichen. Dabei ist die überdurchschnittliche Berücksichtigung von Nordrhein-Westfalen bei Verteilung dieser Mittel ebenfalls sehr erfreulich, berücksichtigt dies doch die besonders schwierige Finanzsituation der NRW-Kommunen. Aufgrund des Verteilungsschlüssels Einwohner/Arbeitslosigkeit/Kassenkredite bekommt das Land NRW mit rund 32 % an den Gesamtmitteln, mithin etwas über 1,1 Mrd. Euro, deutlich mehr als ihm nach dem für Verteilungen üblichen Königsteiner Schlüssel mit etwa 21 % zugestanden hätte. Wir halten es ebenfalls auch für wichtig, dass das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des vorgelegten Gesetzentwurfes beabsichtigt, die vorhandenen Mittel ungeschmälert an die Kommunen weiterzugeben.

Der Gesetzentwurf sieht im ersten Schritt vor, als Zugangsvoraussetzung für die Verteilung der Finanzmittel an den Erhalt von Schlüsselzuweisungen in mindestens einem der Jahre 2015 bis 2017 zu koppeln. Im Ergebnis können damit über 80 % aller Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen am Förderprogramm partizipieren. Auch wenn

auf den ersten Blick die hohe Verteilungsbreite der ursprünglichen Intension des Bundes widerspricht, so halten wir es dennoch für richtig, dass die Kriterien zur Bestimmung der Finanzschwäche wie im Gesetzentwurf bestimmt werden. Sicherlich gibt es auch bei diesem einfachen anerkannten Verteilmechanismus über den Erhalt von Schlüsselzuweisungen Randprobleme, wie zum Beispiel bei den Abundanzkommunen in der Haushaltssicherung, die aber nicht dazu führen dürfen, den gesamten Verteilmechanismus in Frage zu stellen.

In einem zweiten Schritt sollen die vorhandenen Mittel unter den Kommunen, die das Zugangskriterium erfüllen, verteilt werden nach Anteil „Schlüsselzuweisungen“ und Anteil „Schul-/Bildungspauschale“. Diese gewählten Gewichte aus dem Programm „Gute Schule 2020“ mit einem Anteil von 50:50 stellte schon zum damaligen Zeitpunkt eine Kompromisslösung dar. Nunmehr soll die Gewichtung dahingehend modifiziert werden, dass die Mittel zu 60 % nach dem Anteil der jeweiligen Stadt oder Gemeinde an den Schlüsselzuweisungen und zu 40 % nach dem Anteil an der Schul-/Bildungspauschale verteilt werden. Aus Sicht der Wirtschaft halten wir eine Orientierung an der Schulpauschale für sachgerecht, nimmt diese Verteilgröße doch einen direkten Bezug zur schulischen Situation und damit zu den Förderzwecken des Bundes ein. Andere Parameter würden nach unserer Ansicht den Bereich „Schule“ nicht ausreichend darstellen.

Zudem werten wir es positiv, dass die Mittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils verwendet werden können und dass die Fristen verlängert werden.

Abschließend möchten wir bemerken, dass zusätzliche Förderprogramme sicherlich die größte Not der Kommunen vor Ort lindert. Gleichwohl bleiben die kommunale Finanzsituation und damit verbunden die hohen Belastungen der Wirtschaft bei den Hebesätzen für Gewerbesteuer und Grundsteuer B weiterhin bestehen. Dem entgegenzuwirken wird nur erreicht, wenn die zugewiesenen kommunalen Ausgaben, überdacht und die kommunale Einnahmesituation durch eine Erhöhung des Verbundsatzes beim Gemeindefinanzierungsgesetz verbessert wird.

IHK NRW ist der Zusammenschluss der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.